

## Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben die nachfolgend genannten Begriffe folgende Bedeutung:

- **Bank:** ING Luxembourg Société Anonyme mit Sitz in 26, Place de la Gare, L - 2965 Luxemburg, Handelsregister-Nummer B.6041, Registrierungsnummer 1960 2200 151, USt-IdNr. LU 11082217, zugelassen und beaufsichtigt durch die CSSF;  
CSSF: Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg, [direction@cssf.lu](mailto:direction@cssf.lu), Tel. +352 262511;
- **Garantieperson:** Jede natürliche Person, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder nicht und am Tag des Inkrafttretens sowie, im Falle der Verlängerung, am 1. Januar jedes Jahres bei einem luxemburgischen Sozialversicherungsträger versichert ist, auf der das Risiko lastet und die Inhaber und/oder Mitinhaber eines oder mehrerer Konten, wie nachstehend beschrieben, bei der Bank ist und an der „Kontogarantie“ teilnimmt.
- **Konto:** Girokonten, Sparkonten und Terminkonten, die dieselbe Kundennummer aufweisen, die für die vorliegende Garantie zusammengelegt und als ein einziges und unteilbares Konto angesehen werden, dessen Haben- oder Sollsaldo erst nach Umrechnung in Euro der Salden in ausländischen Währungen zum Wechselkurs am Tage vor dem Unfalltod ermittelt wird.
- **Kundennummer:** Dies ist die sechsstellige Nummer, die jeder Kontonummer zu Grunde liegt: Es handelt sich um die 14. bis 19. Stelle der IBAN: IBAN LUXX 014X X999 999X XXXX
- **Begünstigter:** Jede Person, die kraft den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen Anspruch auf Entschädigung hat.

## 1. Gegenstand und Tragweite der Garantie

1.1. Die Bank verpflichtet sich dazu, gemäß dem Wortlaut der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, an den Begünstigten die in Artikel 3 festgelegten Entschädigungen zu zahlen, wenn die Garantieperson in einem beliebigen Teil der Welt einem Unfall zum Opfer fällt, der ihr Ableben zur Folge hat.

Diese Entschädigung ist gegen Zahlung eines jährlichen Beitrags pro Konto geschuldet, der im geltenden Tarifauszug festgelegt ist. Dieser Beitrag wird im Januar jedes Jahr abgebucht und deckt das laufende Kalenderjahr. Die Bank behält sich das Recht vor, den Beitragswert jedes Jahr zu ändern. Die Tarifänderungen werden der Garantieperson gemäß den in den Allgemeinen Bedingungen der Bank vorgesehenen Modalitäten mitgeteilt und werden auf Anfrage in jeder Filiale der Bank und/oder auf der Website der Bank bereitgestellt.

Die Bank ist ermächtigt und behält sich das Recht vor, ohne jedoch verpflichtet zu sein, den oben genannten Beitrag automatisch vom Konto der Garantieperson abzubuchen, auch wenn das Konto keine ausreichende Deckung aufweist. Ein Widerruf der Beteiligung der Garantieperson an der „Kontogarantie“ muss der Bank per Einschreiben mindestens 30 Tage vor dem Fälligkeitsdatum mitgeteilt werden. Wenn sich die Bank aus Gründen unzureichender Deckung des Kontos entschließt, den Beitrag nicht abzubuchen, wird die Beteiligung an der „Kontogarantie“ für das folgende Jahr ausgesetzt.

1.2. Unter Unfall ist die plötzliche und zufällige Einwirkung einer äußeren Ursache außerhalb des Körpers der Garantieperson zu verstehen, die unabhängig von deren Willen erfolgt.

1.3. Die Garantie wird gewährt, wenn das Ableben der Garantieperson innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach dem Unfall eintritt, und wenn der Begünstigte den Nachweis dafür erbringt, dass das Ableben direkt auf diesen Unfall zurückzuführen ist. Dieser Zeitraum wird auf 30 Tage reduziert, falls die Garantieperson am Tage des Unfalls 75 Jahre alt oder älter ist.

## 2. Ausgeschlossene Fälle

Nicht gedeckt ist der Unfalltod:

- der eine Folge von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Streik oder Aufruhr ist, es sei denn, die Garantieperson hat sich an den beiden letztgenannten Ereignissen nicht aktiv beteiligt,

- der sich infolge jedweder Beteiligung an jeglichen Geschwindigkeitswettbewerben ereignet,
- der Piloten von Privatflugzeugen sowie Piloten von Flugzeugen betrifft, die sich in Privatbesitz befinden, es sei denn, die genannten Piloten sind Inhaber einer professionellen oder gleichwertigen Fluglizenz,
- der sich infolge irgendeiner Handlung der Garantieperson ereignet, bei der sie sich mutwillig einen körperlichen Schaden zufügt, und insbesondere wenn sie Selbstmord verübt oder einen Selbstmordversuch unternimmt,
- der die Folge dessen ist, dass die Garantieperson sich mutwillig einer außergewöhnlichen Gefahr aussetzt (außer mit dem Ziel der Rettung eines Menschenlebens) oder eine kriminelle Handlung verübt,
- der sich ereignet, während sich die Garantieperson im Rauschzustand, im Zustand der Trunkenheit oder der geistigen Verwirrung befindet, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Umstände nicht mit dem Unfall in Zusammenhang stehen,
- der direkt oder indirekt auf eine Veränderung der Atomkernstruktur oder auf beliebige Quellen von ionisierender Strahlung zurückzuführen ist.

## 3. Entschädigungen (Haupt- oder Ergänzungsentschädigungen)

3.1. Die Bank verpflichtet sich dazu, an den Begünstigten eine Hauptentschädigung in Höhe des Haben- oder Sollsaldos des Kontos am Vortag des Unfalltodes mit einem Mindestbetrag von 750 EUR und einem Höchstbetrag von 25.000 EUR je Konto zu bezahlen.

Wenn auf dem Namen eines und desselben Kontoinhabers mehrere Konten eröffnet worden sind, kann die Summe der Entschädigungen nicht mehr als 104.500 EUR je Garantieperson betragen.

3.2. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die je Garantieperson geschuldet werden, wird um eine Ergänzungsentschädigung von 250 EUR je unterhaltspflichtigem Kind angehoben, d.h. je Kind, für das am Tage vor dem Unfalltod Familienbeihilfen gewährt wurden.

Diese Entschädigung wird auf 500 EUR angehoben, wenn das Kind am Vortag des Unfalltodes Inhaber eines Kontos bei der Bank ist. Dieser Betrag von 500 EUR stellt eine Pauschale je Kind dar, egal wie viele Konten das Kind bei der Bank hat.

3.3. Wenn das Konto auf den Namen mehrerer Garantiepersonen eröffnet worden ist, wird die Hauptentschädigung herabgesetzt, indem sie durch die Anzahl der Mitinhaber geteilt wird. Diese Herabsetzung wird nicht angewandt, wenn die Mitinhaber vor dem Unfall einstimmig beantragt haben, dass nur der Unfalltod eines der Mitinhaber die Zahlung einer wie oben berechneten Entschädigung zur Folge haben soll.

3.4. Mehrere Garantiepersonen, die Inhaber verschiedener Konten sind, können vor dem Unfall beantragen, dass nur der Unfalltod einer der Garantiepersonen die Zahlung einer Entschädigung nach sich ziehen soll. Die Hauptentschädigungen werden wie oben angegeben berechnet, ohne dass der Gesamtbetrag 104.500 EUR überschreiten kann.

3.5. Die in den Absätzen 3.3. und 3.4. vorgesehenen Wahlmöglichkeiten werden von allen Garantiepersonen und von der Bank auf einem internen Formular der Bank schriftlich niedergelegt und unterzeichnet.

3.6. Wenn die durch Unfalltod verstorbene Garantieperson über 70 Jahre alt ist, wird die wie oben berechnete Hauptentschädigung um die Hälfte herabgesetzt, wobei diese Entschädigung, vorbehaltlich der in Absatz 3.3. vorgesehenen Herabsetzung, nicht geringer als der garantierte Mindestbetrag von 750 EUR sein kann.

3.7. Jede Klage auf Zahlung der Entschädigung, die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehen ist, verjährt gesetzsgemäß.

## 4. Begünstigte(r) der Entschädigung

4.1. Wenn ein Konto einen Habensaldo aufweist, sind die Begünstigten der Hauptentschädigung, vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen und von der Garantieperson sowie der Bank (auf einem internen Formular der Bank) getroffenen Vereinbarung, die gesetzlichen Erben der Garantieperson, die durch einen Unfall ums Leben gekommen ist.

4.2. Ferner wird, wenn ein Konto einen Habensaldo aufweist, die Ergänzungsentschädigung von 250 EUR oder 500 EUR je unterhaltspflichtigem Kind jedem betroffenen Kind zugewiesen, das somit alleiniger Begünstigter ist. Bei minderjährigen Kindern wird die Entschädigung auf ein Sparkonto gezahlt, das auf den Namen des betreffenden unterhaltspflichtigen Kindes eröffnet worden ist oder eröffnet wird.

4.3. Wenn ein Konto einen Sollsaldo aufweist, werden die Entschädigungen (Haupt- und Ergänzungsentschädigungen) für den vollständigen oder teilweisen Ausgleich des Sollsaldos des Kontos verwendet. Wenn der Sollsaldo geringer ist als der garantierte Mindestbetrag der Hauptentschädigung, wird der Saldo der Hauptentschädigung in Übereinstimmung mit Absatz 4.1. verwendet.

4.4. Wenn der Sollsaldo mit dem garantierten Höchstbetrag der Hauptentschädigung übereinstimmt, werden sämtliche Ergänzungsentschädigungen in Übereinstimmung mit Absatz 4.2. verwendet. Wenn der Sollsaldo höher als der garantierte Höchstbetrag der Hauptentschädigung ist, wird der eventuelle Saldo der Ergänzungsentschädigungen (nach Ausgleich des Sollsaldos) im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen unter den Kindern aufgeteilt.

## 5. Verpflichtungen des/der Begünstigten

5.1. Jede Person, die Anspruch auf eine Entschädigung erhebt, muss:

- den Unfalltod der Garantieperson gegenüber der Bank so bald wie möglich und spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Unfalltod melden, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor
- einen Nachweis seiner Eigenschaft als Begünstigter der Entschädigung erbringen
- einen Entschädigungsantrag auf einem von der Bank bereitgestellten Formular ausfüllen
- folgende Unterlagen vorlegen:
  - eine ärztliche Bescheinigung, die den Unfallcharakter des Ablebens belegt
  - auf Antrag der Bank den Nachweis dafür, dass das Ableben unter den Bedingungen eingetreten ist, die in den Absätzen 1.2. und 1.3. beschrieben werden, jedoch nicht unter den Bedingungen, die in Artikel 2 aufgeführt sind.

Darüber hinaus und in Anbetracht des Zeitraums, der zwischen dem Unfalldatum und dem Datum des Ablebens verstreichen kann, wird empfohlen, einen Unfall zu melden, der das Ableben der Garantieperson nach sich ziehen könnte.

5.2. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten in medizinischer Hinsicht bestellen die Bank und der/die Begünstigte(n) jeweils einen Arzt. Diese beiden Ärzte benennen nötigenfalls einen dritten Arzt. Dieses Kollegium gibt seine Stellungnahme unter Berücksichtigung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ab. Wenn es eine der Parteien unterlässt, innerhalb von sechzehn Tagen nach Aufforderung per Einschreiben einen Arzt zu benennen, oder wenn sich die Ärzte über den Namen des dritten Arztes nicht einigen können, erfolgt die Benennung durch den Präsidenten des Amtsgerichts von und zu Luxemburg auf Antrag der betreibenden Partei.

Jede der Parteien trägt die Kosten und Honorare des von ihr oder für sie bestellten Arztes sowie die Hälfte der Kosten und Honorare des dritten Arztes.

## 6. Allgemeine Verfügungen

6.1. Die „Kontogarantie“ unterliegt den luxemburgischen Gesetzen und die luxemburgischen Gerichte werden allein für zuständig erklärt.

6.2. Es wird vereinbart, dass die vorliegende „Kontogarantie“ zu Gunsten des/der Begünstigten der Garantie keinerlei sonstige persönliche Verpflichtungen zu Lasten der Bank nach sich zieht, abgesehen von den Verpflichtungen, die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen explizit aufgeführt sind.

6.3. Alle Mitteilungen oder Anträge im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen erfolgen rechtsgültig an die Anschrift der Bank.

6.4. Um die Ausführung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vorliegenden „Kontogarantie“ zu garantieren, hat die Bank eine Versicherung bei der AXA Assurance Luxembourg, 1 place de l'Etoile, L - 1479 Luxemburg abgeschlossen.

Zu diesem Zweck ermächtigt die Garantieperson die Bank hiermit, der Versicherungsgesellschaft die Informationen zu übermitteln, die notwendig sind, damit sie die Erstattung der Entschädigungen erlangen kann, die sie gemäß der „Kontogarantie“ gezahlt hat.

6.5. Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegende „Garantie“ zum 1. Januar eines jeden Jahres anhand einer Mitteilung bis zum 1. Oktober des Vorjahres zu beenden. Ferner ist die Bank berechtigt, die „Garantie“ jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden, falls sich aus irgendeinem Grund erweisen sollte, dass die Bank nicht mehr durch eine Versicherung abgedeckt ist, um ihren Verpflichtungen nachzukommen (Absatz 6.4.). In diesem Fall werden die Kosten für die Deckung der Kontogarantie für das laufende Jahr dem Konto der Garantieperson wieder gutgeschrieben.